Ihr SPD Bundestagsabgeordneter für den Wahlkreis Coesfeld / Steinfurt II

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorletzte Sitzungswoche in diesem Jahr ist vollgepackt mit wichtigen sozialdemokratischen Kernthemen – Alterssicherung, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetz III (PSG) und die Ermittlung von Regelbedarfen in der Grundsicherung.

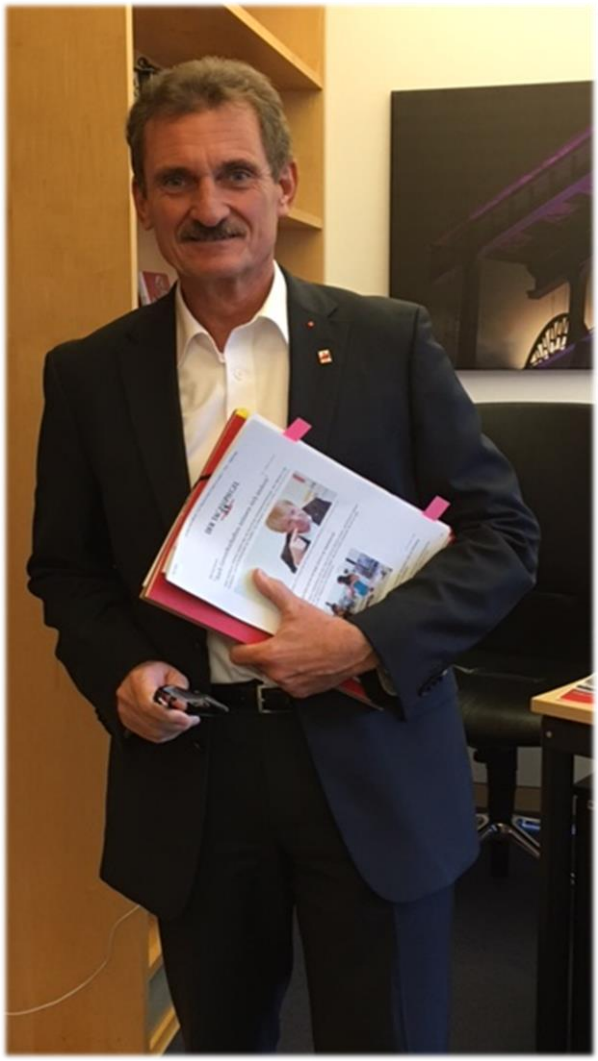

SPD-Konzept für eine verlässlich gute Rente

Sich nach einem langen Arbeitsleben auf eine gute Altersversorgung verlassen zu können – das ist ein Kernversprechen unseres Sozialstaates. Um eine gute Rente in Zukunft zu gewährleisten, müssen wir unser System der Alterssicherung allerdings an sich verändernde Rahmenbedingungen anpassen. Dazu gehört die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft ebenso wie der Einfluss der Digitalisierung auf unsere Arbeitswelt und Erwerbsbiographien.

Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt daher das von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles vorgeschlagene Gesamtkonzept für eine zukunftsfeste Alterssicherung. Denn es schafft mehr Planbarkeit bei der Rente und bekämpft Altersarmut zielgenau. Wir begrüßen zudem, dass das Rentenkonzept vorsieht, Vorsorgelücken bei den Selbstständigen zu schließen. Diese sollen künftig grundsätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung miteinbezogen werden.

Mit einer doppelten Haltelinie bei Rentenniveau und Beitragssatz wahren wir die notwendige Balance, indem wir ein würdiges Leben im Alter sichern und gleichzeitig die junge Generation nicht überfordern. Konkret sieht das Konzept vor, dass das Rentenniveau nicht unter 46 Prozent fällt.

Gleichzeitig sollen die Beitragssätze für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Rente gesetzlich auf maximal 22 Prozent bis 2030 bzw. maximal 25 Prozent bis 2045 gedeckelt werden.

Aus meiner – auch gewerkschaftlichen Sicht - ist es grundsätzlich richtig, dass wir eine doppelte Haltelinie festschreiben. Diese sollte aber nicht bei 46 Prozent, sondern bei dem heutigen Rentenniveau von rund 48 Prozent liegen. Langfristig sehe ich aber, dass das notwendige gesetzliche Rentenniveau bei mindestens 50 Prozent liegen muss.

Fest steht: Die Beitragszahler allein können die Folgen des demografischen Wandels nicht allein schultern. Dies ist vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ein so genannter Demografiezuschuss aus Bundesmitteln soll daher ab 2030 für eine gerechtere Finanzierung der Lasten sorgen. Klar ist: Wir müssen alle Potenziale ausschöpfen, um die umlagefinanzierte gesetzliche Rente zu stärken. Dafür braucht es neben einer besseren Nachqualifizierung von Erwerbslosen, mehr Investitionen in Bildung und Kinderbetreuung, mehr Chancen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt auch die gesteuerte Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte aus dem Ausland.

Höhere Renten für Erwerbgeminderte und Ost-West-Angleichung beschlossen

Damit unser Rentensystem für alle Generationen verlässlich und finanzierbar bleibt, braucht es einen mutigen Sprung nach vorne. Beim Koalitionsausschuss in der vergangenen Woche haben sich CDU und CSU leider nicht durchringen können, unseren Vorschlag für eine umfassende Rentenreform mitzutragen. Trotzdem ist es uns zusammen mit Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles gelungen, neben der zügigen gesetzlichen Stärkung der Betriebsrenten weitere Fortschritte bei der Rente mit unserem Koalitionspartner zu vereinbaren.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten kann, muss sich auf die Solidargemeinschaft verlassen können. Daher haben wir weitere Verbesserungen bei der Rente wegen Erwerbsminderung durchgesetzt. Davon profitieren künftig jährlich über 170.000 Personen, die neu eine Rente für Erwerbsgeminderte beziehen. Die Zurechnungszeit

wird stufenweise um weitere drei Jahre bis 2024 von heute 62 Jahre auf 65 Jahre verlängert. Erwerbsgeminderte werden bei der Rente im Ergebnis dann so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hätten. Dies führt zu einer spürbaren Anhebung der Renten für Erwerbsgeminderte und ist ein entscheidender Schritt gegen Altersarmut.

Der Koalitionsausschuss hat sich außerdem auf eine gesetzlich geregelte vollständige Angleichung der Renten in Ost und West verständigt. Diese soll in innerhalb der nächsten beiden Legislaturperioden in sieben Schritten ab 1. Juli 2018 vollzogen werden.

Im Ergebnis wird es dann keine Unterschiede mehr bei der Rentenberechnung in den alten und neuen Bundesländern geben. Dafür haben wir seit Jahren gekämpft. Und auch wenn wir uns für ein zügigere Angleichung ausgesprochen haben: Der nun gefundene Kompromiss ist fair – sowohl für die Rentnerinnen und Rentner als auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Fast 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die rentenrechtliche Gleichstellung überfällig und eine Frage der Gerechtigkeit, die alle angeht. Deshalb muss die Rentenangleichung über den von allen Steuerzahlern getragenen Bundeshaushalt finanziert werden und nicht von den Beiträgen der Rentenversicherten. Die Union sperrt sich derzeit gegen die gegen die im Koalitionsvertrag vereinbarten Solidarrente. Wir dagegen finden: Wer sein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat, muss im Alter über mehr verfügen als die Grundsicherung. Eine solche Mindestrente darf nicht an eine Bedürftigkeitsprüfung gebunden sein. Dies ist für uns eine Frage der Gerechtigkeit. Deshalb kämpfen wir weiter dafür, die Solidarrente noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen.

Bundesteilhabegesetz: Weniger behindern, mehr ermöglichen

Mit dem Bundesteilhabegesetz ermöglichen wir Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmteres Leben und eine bessere gesellschaftliche Teilhabe. Gegenüber dem geltenden Recht bringt das Gesetz erhebliche Verbesserungen. Es vollzieht den Einstieg in einen Systemwechsel bei der Eingliederungshilfe – weg vom Fürsorgeprinzip der Sozialhilfe hin zu einer auf den individuellen Bedarf zugeschnittenen Leistung. Das ist ein immenser Fortschritt für die heute knapp 700.000 Betroffenen. Sie können künftig deutlich mehr von ihrem Einkommen und Barvermögen zurücklegen, denn die Freibeträge werden deutlich angehoben. Zudem werden Ehepartner künftig nicht mehr zur Finanzierung herangezogen.

Angesichts der Tragweite dieser sozialpolitischen Reform war es gut, dass Verbände und betroffene Akteure von Anfang an eng eingebunden waren, um ihre Anregungen berücksichtigen zu können.

Auf dieser Grundlage hat die Koalition nochmals entscheidende Verbesserungen am Gesetzentwurf vorgenommen:

- ✓ Festgeschrieben ist nun der Vorrang von Wohnformen außerhalb von „besonderen“ – bisher hieß es „stationären“ – Wohnformen. Zugleich nehmen wir bei Assistenzleistungen, die mit dem Wohnen in Zusammenhang stehen, die Wünsche der Betroffenen stärker in den Blick.
- ✓ Es ist sichergestellt, dass Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe auch in Zukunft nebeneinander gewährt werden. Der Zugang zur Eingliederungshilfe wird nicht eingeschränkt, sondern die derzeitigen Zugangskriterien bleiben bis zum 1.1.2023 bestehen und werden erst dann nach einer gründlichen Evaluierung und einer Erprobungsphase durch neue ersetzt.
- ✓ Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gelten nun auch für den Besuch weiterführender Schulen sowie für schulische berufliche Weiterbildung.

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden wir den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht und unterstützen Menschen mit Behinderungen, ein eigenverantwortlicheres Leben zu führen.

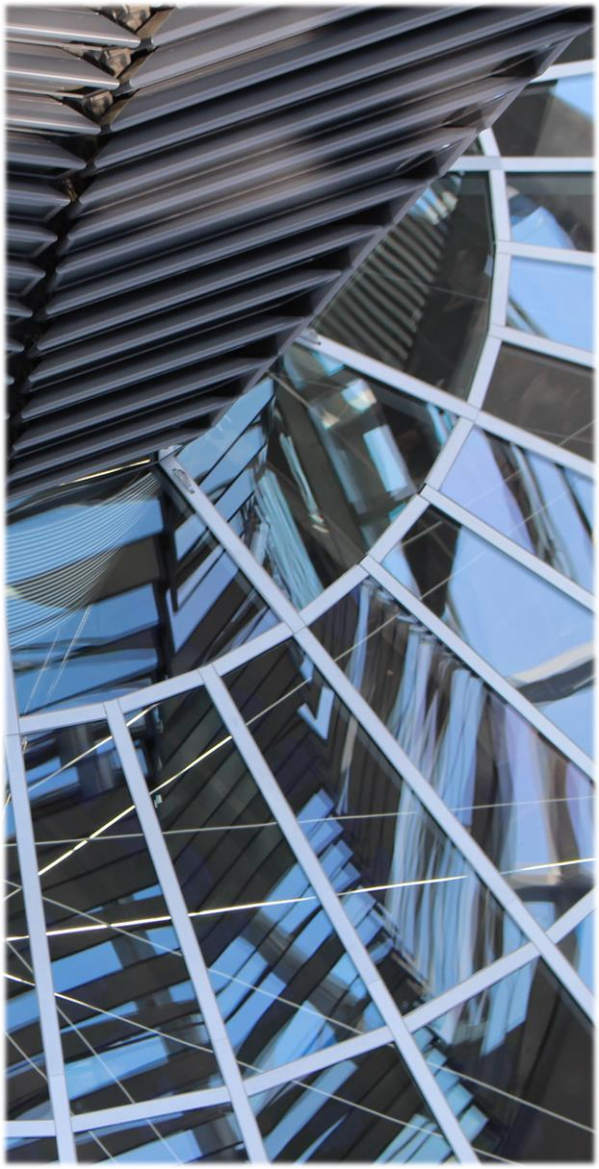

Themen im Plenum

Pflegeberatung in den Kommunen verbessern

Mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG) haben wir in dieser Wahlperiode zunächst die Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Familien ausgeweitet, bevor wir mit dem PSG II den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein verändertes Begutachtungsverfahren ab 2017 eingeführt haben. In dieser Sitzungswoche haben wir nun das PSG III beschloßen, das insbesondere die Pflegeberatung in den Kommunen verbessern sowie besseren Schutz gegen betrügerische Pflegedienste gewährleisten soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Kommunen für fünf Jahre das Recht bekommen, aus eigener Initiative Pflegestützpunkte einzurichten. Ebenso sollen in bis zu 60 Kreisen oder kreisfreien Städten für die Dauer von fünf Jahren Beratungsstellen als Modellprojekte eingerichtet werden. Das Gesetz sieht für die Kommunen zudem die Möglichkeit vor, sich am Auf- oder Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Pflegealltag auch in Form von Personal- oder Sachmitteln zu beteiligen.

Als Folge von Betrugsfällen bei Pflegediensten soll zudem die häusliche Krankenpflege stärker

kontrolliert werden. Die Gesetzliche Krankenversicherung erhält dazu ein systematisches Prüfrecht. So sollen Abrechnungen und Leistungen häuslicher Krankenpflegedienste regelmäßig vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung überprüft werden. Darüber hinaus passt das PSG III die Regelungen im Bereich der Sozialhilfe an den neuen Pflegebegriff an.

Anpassung der Regelsätze in der Grundsicherung sowie bei den Asylbewerberleistungen

Mit dem Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes müssen die Regelsätze im Sozialgesetzbuch (SGB) XII und SGB II sowie im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) neu angepasst werden. Die entsprechenden Gesetze, die wir in diese Woche be-schloßen haben, sehen unter anderem vor, dass Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Leistungssatz des AsylbLG ausgegliedert und fortan als gesonderte Sachleistung erbracht werden. Für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit soll ein Freibetrag eingeführt werden, der nicht auf die Leistungen angerechnet wird. Auf diese Weise soll ehrenamtliches Engagement von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern besser honoriert werden.

Im SGB II soll der Regelbedarf für Kinder zwischen sechs bis 13 Jahren deutlich steigen. Ebenso gibt es Verbesserungen im SGB XII, indem der Anspruch für Erwachsene, die nicht in einem Paarhaushalt zusammenleben, auf Regelbedarfsstufe 1 festgelegt wird. Für Menschen, die derzeit in stationären Einrichtungen noch die Regelbedarfsstufe 3 erhalten, soll ab 2020 in den vom Bundesteilhabegesetz definierten „neuen Wohnformen“ die Regelbedarfsstufe 2 gelten. Auch Mietkosten sollen zukünftig im SGB XII besser anerkannt werden.

NATO-Beitritt Montenegros ermöglichen

Die Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten haben am 2. Dezember 2015 Montenegro zur Aufnahme von Beitrittsgesprächen eingeladen. Das entsprechende Protokoll zum Nordatlantikvertrag haben die Außenminister am 19. Mai 2016 unterzeichnet. Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Deutschen Bundestags in Form eines Bundesgesetzes. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, den wir diese Woche abschließend beraten haben, bittet sie um Zustimmung zu dem am 19. Mai 2016 in Brüssel unterzeichneten Protokoll. Montenegro hat in den vergangenen Jahren ehrgeizige Reformen seines Sicherheitssektors eingeleitet sowie bei der Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie erhebliche Fortschritte erzielt.

Der NATO-Beitritt Montenegros wird einen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität im euro-atlantischen Raum leisten, zur transatlantischen Wertegemeinschaft beitragen und zudem einen wichtigen Impuls für die weitere Stabilisierung des westlichen Balkans geben.

Seefischereigesetz ändern

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, den wir diese Woche abschließend beraten, sollen einzelne Vorschriften des Seefischereigesetzes an novelliertes EU-Recht angepasst werden. Zugleich sollen innerstaatliche Zuständigkeiten wieder klargestellt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soll deshalb wieder durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, die seewärtige Fischereiaufsicht ganz und teilweise auf den Zoll oder die Bundespolizei zu übertragen. Außerdem soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung künftig für sogenannte Ad-hoc-Schließungen von Fischereien zuständig sein.

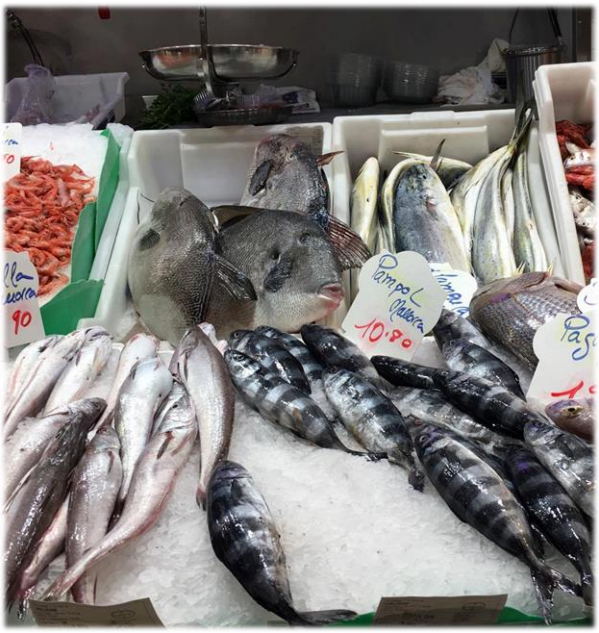

Mehr Transparenz für die Leistung von Breitbandanschlüssen

Wir haben in dieser Woche die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Telekommunikation-Transparenzverordnung im Plenum beraten. Diese Verordnung soll den Verbrauchern bessere Informationen über die Leistung ihres Internetanschlusses geben. Heute ist es häufig so, dass die tatsächliche Datenübertragungsrate beim Abschluss eines Vertrags nicht bekannt ist und auch nach Vertragsabschluss nur umständlich festgestellt werden kann. Künftig müssen die Anbieter von Telefon- und Internetdienstleistungen ihre Kunden vor Vertragsabschluss in einem übersichtlichen Informationsblatt über die verfügbare Datenübertragungsrate informieren. Außerdem müssen die Kunden in der monatlichen Rechnung über das aktuell gültige Ende der Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist informiert werden. Schließlich können sich die Kunden künftig einfacher über die tatsächlich gelieferte Übertragungsrate informieren und die Messergebnisse speichern, damit sie dem Anbieter Abweichungen zwischen tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Datenübertragungsrate besser mitteilen können.

Rekommunalisierung von Energienetzen erleichtern

Mit einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt: es soll künftig mehr Rechtssicherheit geben, wenn Kommunen die Energieversorgungsnetze in kommunale Hand übernehmen wollen. Dabei müssen die Energieleitungen auch künftig durch ein wettbewerbliches Verfahren ca. alle 20 Jahre zwischen Energieversorgungsunternehmen wechseln können. Allerdings werden die Belange der örtlichen Gemeinschaften als Auswahlkriterium für Vergabeverfahren aufgenommen und damit die Interessen der Kommunen gestärkt. Um die Häufigkeit der Streitigkeiten über den Netzkaufpreis zu reduzieren, wird ein einheitliches Bewertungsverfahren festgelegt, von dem zwischen den Vertragsparteien nur einvernehmlich abgewichen werden kann. Schließlich müssen am Bieterverfahren beteiligte Unternehmen künftig schon während des Verfahrens auf Rechtsfehler hinweisen. Das erhöht die Rechtssicherung und die Qualität der Verfahren. In einem Änderungsantrag konnten die Koalitionsfraktionen den Streitwert für Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Überprüfung von Konzessionsverfahren auf 100.000 Euro begrenzen.

Klarstellungen bei Sozialleistungen für EU-Ausländer

Das Gesetz, das wir diese Woche abschließend beraten wurde, nimmt eine Klarstellung der Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse für in Deutschland wohnhafte EU-Bürger vor. Diese Konkretisierung ist aufgrund von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), des Bundessozialgerichts sowie einiger Landessozialgerichte notwendig geworden. Zukünftig sollen EU-Ausländer, die in Deutschland weder arbeiten noch selbständig tätig sind und auch keine Leistungsansprüche durch vorherige Arbeit erworben haben, in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts keine Ansprüche auf Leistungen des SGB II oder SGB XII geltend machen können. Eine Ausnahme stellen Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise dar, die jedoch für längstens einen Monat in Anspruch genommen werden können. Ein dauerhafter Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB XII kommt dann erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland zum Tragen, sofern sich die betroffenen Personen in dieser Zeit rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben.

Den Milchmarkt stützen

Bis 2014 ist die Nachfrage nach Milchprodukten weltweit gewachsen. Doch ist auf der internationalen Ebene, vor allem durch den Nachfrageeinbruch in der VR China und den arabischen Staaten sowie nach den Handelsrestriktionen durch die Russische Föderation, der Milchpreis unter Druck geraten. Zudem haben nach dem Wegfall der Milchquote viele Milcherzeuger in Europa die Milchproduktion erhöht, so dass die Auszahlungspreise weiter gefallen sind. Zur Unterstützung der Landwirte stellt die EU ihren Mitgliedstaaten Finanzmittel zur Verfügung, die diese zur Stützung des Milchbereichs verwenden können.

Auf Deutschland entfallen knapp 58 Mio. Euro, die um den gleichen Betrag aus nationalen Haushaltsmitteln erhöht werden dürfen. Zur Durchführung einer solchen EU-Förderung, die in dieser Gestalt erstmalig vorliegt, ist die vorgelegte gesetzliche Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften erforderlich, die wir gemeinsam mit der CDU/CSU-Fraktion einbringen und diese Woche abschließend beraten werden. Ferner wird

eine Änderung ins Einkommensteuergesetz eingefügt, mit der die Gewinne und Verluste in der Land- und Forstwirtschaft für 3 Jahre miteinander verrechnet werden können. Dadurch wird die Steuerschuld der Betriebe reduziert. Diese Regelung wird auf Druck der SPD bis 2022 befristet, um keinen weiteren Dauersteuertatbestand für die Landwirtschaft einzuführen.

Eine neue Energiestatistik für die Energiewende

Der voranschreitende Umbau der Energieversorgung in Deutschland macht eine Novellierung des Energiestatistikgesetzes erforderlich, die wir in 1. Lesung in dieser Woche beraten haben. Das geltende Recht wird dem Datenbedarf für eine moderne Energiepolitik nicht gerecht, es beruht auf Wirtschaftsstrukturen, Fachbegriffen und Organisationsformen, die teilweise nicht mehr existieren. Der vorliegende Entwurf eines neuen Energiestatistikgesetzes passt sich an den künftigen Datenbedarf von Bund, Ländern und internationalen Berichtspflichten an.

Eine arbeitsintensive Woche geht heute im politischen Berlin wiedermal zu Ende und wir haben erneut wichtige Themen als SPD auf den Weg gebracht. In den parlamentarischen Prozessen wird eines aber auch immer wieder deutlich: Wir als SPD wollen in einigen Punkten mehr für die Menschen erreichen. Für unsere Positionen werden wir weiter werben, arbeiten und im Zweifel auch streiten. Daran möchte ich auch in Zukunft weiter aktiv mitgestalten und deshalb kandiere ich am kommenden Samstag wieder als Kandidat für den nächsten Deutschen Bundestag. Ich freue mich auf einen spannenden Parteitag, mit vielen Gästen und alten Weggefährten.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Famlie einen frohen zweiten Advent.

Ihr